

# Satzung

des Kleingärtnervereins  
Hochfeldstraße e.V.

## § 1

### Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:  
Kleingärtnerverein Hochfeldstraße e.V.  
und hat seinen Sitz in Essen-Kray.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgericht Essen-Steele  
unter der Nummer 511 eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des  
Stadtverbandes Essen der Kleingärtnervereine e.V.

## § 2

### Zweck und Ziel des Vereins

1. a) Der Verein erstrebt den Zusammenschluss aller am Kleingartenwesen interessierten Bürger.
  - b) Er setzt sich für die Förderung und Erhaltung von Kleingartenanlagen und ihre Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns ein.
  - c) Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
  - d) Insbesondere hat er unter Beachtung des Grundsatzes der Gemeinnützigkeit die Gesundheit und Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit zu fördern.
2. a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
  - b) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - c) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  - d) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Darüber hinaus darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Regelungen für besonderen Aufwand der Vorstandsmitglieder bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
3. Der Verein hat seine Anerkennung als gemeinnützige Kleingärtnerorganisation zu beantragen. Er hat seine Mittel ausschließlich zur Förderung des Kleingartenwesens, insbesondere für Ausbau und Unterhaltung seiner Kleingartenanlagen zu verwenden.
4. Der Verein hat sich im Einvernehmen mit dem Verband zur Wahrnehmung kleingärtnerischer Belange insbesondere dafür einzusetzen, dass in den städtebaulichen Planungen entsprechende Anweisungen bzw. Festsetzungen von geeigneten Flächen als Dauerkleingartengelände in ausreichendem Umfang erfolgen.
5. Der Verein überlässt aus der ihm verfügbaren Kleingartenanlage seinen Mitgliedern entsprechend den Vorschriften dieser Satzung Einzelgärten zur kleingärtnerischen Betätigung.
6. Der Verein hat seine Mitglieder im Rahmen seiner Möglichkeiten fachlich zu beraten und zu betreuen.

### § 3

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die sich im Sinne dieser Satzung durch praktische Kleingartenarbeit oder zwecks Förderung und Unterstützung des Kleingartenwesens betätigen will.
2. Natürliche und juristische Personen, die sich um das Kleingartenwesen verdient gemacht oder die Zwecke des Vereins in hervorragender Weise gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.  
Von der Mitgliederversammlung kann darüber hinaus jeweils ein langjähriger Vorsitzender zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
3. Anmeldung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme.
4. Der Erwerb der Mitgliedschaft wird durch Aushändigung des Pachtvertrags und durch Unterzeichnung des Übergabeprotokolls vollzogen.

### § 4

#### **Rechte aus der Mitgliedschaft**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, den ihm übertragenen Garten nach den Bestimmungen dieser Satzung zu nutzen. Dieses Nutzungsrecht ist kein Sonderrecht im Sinne des §35 BGB.
2. Jedes Mitglied hat weiter das Recht, alle Einrichtungen des Vereins entsprechend zu benutzen und an seinen Veranstaltungen teilzunehmen. Die vom Verein gewährte fachliche Beratung steht jedem Mitglied unentgeltlich zur Verfügung.
3. Ab Gartenübernahme ist die Mitgliedschaft mit dem Bezug der Verbandszeitschrift verbunden.

### § 5

#### **Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet:
  - a) sich nach bestem Können für die Belange des Kleingartenwesens einzusetzen
  - b) sich nach Maßgabe dieser Satzung innerhalb der kleingärtnerischen Gemeinschaft zu betätigen
  - c) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen
  - d) Beschlüsse des Vereins zu befolgen

- e) Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge sowie Umlagen und das auf die zugeteilte Gartenparzelle entfallende Nutzungsentgelt innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu entrichten. Bei Zahlungsverzug von mehr als einem Monat nach Fälligkeit ist der Vorstand berechtigt, Bearbeitungsgebühr in gesetzlich zulässiger Höhe zu erheben.
- 2. Das Mitglied hat die festgesetzten Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Sofern nicht eine Befreiung durch den Vorstand vorliegt, ist für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeiten der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbeitrag zu entrichten.

## § 6

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Tod des Mitglieds
  - b) durch freiwilligen Austritt
  - c) durch Ausschluss
- 2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod kann der Ehegatte oder ein Kind auf Antrag die Mitgliedschaft erwerben gem. § 3 Abs. 1. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- 3. Freiwilliger Austritt ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum 30. November eines jeden Jahres zulässig
- 4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) die ihm auf Grund der Satzung oder Vereinsbeschlüssen obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt.
  - b) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt.
  - c) mehr als drei Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von vier Wochen seinen Verpflichtungen nachkommt.
  - d) ersatzlos gestrichen, da im Pachtvertrag unter 9.1 geregelt.
  - e) den ihm überlassenen Kleingarten trotz schriftlicher Abmahnung mangelhaft nutzt oder bewirtschaftet oder innerhalb einer angemessenen Frist den Auflagen zur Ausgestaltung des Kleingartens nicht nachkommt.
  - e) die Vereinsgemeinschaft gefährdet oder wiederholt gestört hat.

- f) seine Rechte oder Pflichten aus der Mitgliedschaft auf einen Dritten überträgt, insbesondere den ihm überlassenen Kleingarten oder die darauf befindlichen Baulichkeiten durch Dritte ganz oder teilweise nutzen lässt.
  - g) ersatzlos gestrichen, da im Pachtvertrag unter 9.2 geregelt.
  - h) innerhalb in dem ihm überlassenen Kleingarten wohnt oder ohne Genehmigung Tiere hält.
  - i) mit dem oder im Kleingarten ein Gewerbe betreibt.
  - j) bei Stellung seines Aufnahmeantrages verschwiegen hat, dass es aus einem anderen Kleingärtnerverein ausgeschlossen ist oder ihm ein Kleingartenpachtvertrag mit einem anderen Kleingärtnerverein aus seinem Verschulden rechtswirksam gekündigt worden ist oder einen anderen Kleingarten besitzt.
5. Einem Ausschlussbegehren des Verbandes, das sich auf Verstöße gegen den für die Kleingartenanlage geltenden Generalpachtvertrag, die Gartenordnung oder andere gesetzliche, insbesondere kleingartenrechtliche Bestimmungen gründet, hat der Vorstand unverzüglich nachzukommen.
  6. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor seiner Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied zu hören. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Dieser kann innerhalb von drei Wochen nach Erhalt des Ausschlussbescheides das Schlichtungsverfahren beantragen.
- Im Ausschlussbescheid ist der Betroffene auf sein Recht, die Frist und die Adressaten des Einspruches hinzuweisen. Macht der Betroffene vom Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt er oder der von ihm beauftragte Vertreter die Berufungsfrist, so wird der Ausschlussbescheid wirksam.
7. Der dem Betroffenen durch Einschreiben mit Rückschein mitzuteilende Beschwerdebescheid wird zwei Wochen nach Zugang wirksam.
  8. ersatzlos gestrichen
  9. ersatzlos gestrichen

## § 7

### **Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Sie ist einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern, mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlung. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter gleichzeitiger Angabe von Versammlungsort, -zeit und Tagesordnung einberufen.

3. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Die Mitgliederversammlung, in der jedem Mitglied eine Stimme zusteht, ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
5. Der Mitgliederversammlung obliegt:
  - a) die Genehmigung von Niederschriften gem. § 7 Abs. 9
  - b) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes, des Berichtes der Kassenprüfer sowie sonstiger Tätigkeitsberichte
  - c) die Beschlussfassung hierüber sowie die Entlastung des Vorstandes
  - d) die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und Gemeinschaftsleistungen
  - e) die Vornahme der Wahlen zum Vorstand und erweiterten Vorstand
  - f) die Wahl der Kassenprüfer
  - g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - j) die Beschlussfassung über Anträge
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Als angenommen gilt der Antrag, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
7. Ungeachtet der Bestimmungen Abs. 4 über die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung bedürfen Satzungsänderungen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, wobei ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden und bei Auflösung des Vereins der Mehrheit von ¾ aller Vereinsmitglieder. Findet sich zur Auflösung des Vereins eine solche Mehrheit nicht, genügt auf einer neu einzuberufenden Versammlung die satzungsändernde Mehrheit. Durch Satzungsänderungen dürfen die Bestimmungen des Generalpachtvertrages nicht beeinträchtigt werden.
8. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mit Begründung, spätestens sieben Tage vor ihrem Termin, schriftlich beim Vorstand einzureichen.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
10. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen besonders sachkundige Personen einladen; sie haben lediglich beratende Stimmen.

11. Der Stadt-, Kreis- oder/und Landesverband sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

## § 8

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Kassierer
2. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Seine Mitglieder bleiben darüber hinaus bis zur Neuwahl von Nachfolgern im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Je zwei der in Abs. 1 gewählten Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB berechtigt.
4. Dem Vorstand obliegt:
  - a) laufende Geschäfte des Vereins
  - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse
  - c) Durchführung von Gemeinschaftsleistungen, insbesondere der Schädlingsbekämpfung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
5. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Durch Wahrnehmung ihm obliegender Pflichten entstehender Lohnausfall sowie Reisekosten sind zu erstatten. Regelungen über Entschädigungen für Aufwand von Vorstandsmitgliedern im Interesse des Vereins bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und ist beschlussfähig, wenn außer dem einladenden Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, noch zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
7. Über jede Sitzung des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschriften sind von ihm und dem Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter zu unterzeichnen. Ist der Schriftführer verhindert, hat der Vorsitzende eines der anwesenden Mitglieder mit der Ausfertigung der Niederschrift zu beauftragen.
8. Die Bestellung des Vorstandes ist jederzeit widerruflich. Zwischenzeitlich kann der Vorstand oder ein Mitglied aus diesem wegen eines wichtigen Grundes abgewählt

werden. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

Ein Misstrauensantrag kann von der Hälfte der Vorstandsmitglieder oder einem Drittel der Vereinsmitglieder mit schriftlicher Begründung gestellt werden. Der Misstrauensantrag muss spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang in einer Mitgliederversammlung behandelt werden. Zur Abwahl ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

9. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Scheiden zwei oder mehrere Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, ist eine Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen.

## § 9

### **Erweiterter Vorstand**

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand (§ 8 Abs. 1) und dem 2. Schriftführer  
dem 2. Kassierer  
dem Obmann  
dem Fachberater
2. Dem erweiterten Vorstand obliegt die Unterstützung des Vorstandes bei der Geschäftsführung.

## § 10

### **Schlichtungsverfahren**

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung, dem Nutzungsverhältnis oder aus nachbarlichen Beziehungen ergeben, ist vor Inanspruchnahme des ordentlichen Rechtsweges ein Schlichtungsverfahren gemäß den vom Stadt-, Kreis- oder Landesverband erlassenen Richtlinien durchzuführen.

## § 11

### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 12

### **Kassenführung**

Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins. Er hat Beiträge, Umlagen und Nutzungsentgelte sowie sonstige, von den Mitgliedern nach der Satzung zu zahlende Beiträge einzuziehen. Er führt Buch über sämtliche Einnahmen und Ausgaben und verwaltet die zugehörigen Belege. Weiter

hat er sämtliche Vermögenswerte des Vereins aufzuzeichnen. Auszahlungen darf er grundsätzlich nur unter Mitwirkung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden durchführen.

## § 13

### **Kassenprüfung**

1. Für das Geschäftsjahr sind von der Mitgliederversammlung mindestens zwei Kassenprüfer zu wählen. Jährlich scheidet ein Kassenprüfer aus. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben eine Gesamtprüfung vorzunehmen. Das Ergebnis ihrer Prüfung ist in einem Prüfungsbericht zusammenzufassen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.  
Die Prüfungen haben sich nicht nur auf die rechnerische Prüfung zu beschränken.
3. Der Stadt-, Kreisverband ist im Rahmen seiner Aufsichtspflicht jederzeit berechtigt, die Kassenführung des Vereins zu überprüfen.

## § 14

### **Auflösung des Vereins**

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks (siehe § 2 Abs. 2) ist das Vermögen auf den örtlich zuständigen als gemeinnützig anerkannten Stadt-/Kreisverband Essen zu übertragen und dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Wo ein solcher nicht besteht oder steuerliche Gemeinnützigkeit nicht vorliegt, ist das Vermögen auf die Gemeinde/Stadt zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke zu übertragen

## § 15

### **Allgemeine Bekanntmachung des Vereins**

Allgemeine Bekanntmachung des Vereins können durch Aushang erfolgen.

## § 16

### **Vergabe von Kleingärten**

Die Vergabe von Kleingärten erfolgt durch den Vorstand und zwar grundsätzlich nach der Reihenfolge der Eintragung in die zu führende Bewerberliste.

## § 17

### **Beendigung des Nutzungsverhältnisses**

1. Bei Beendigung der Gartennutzung (siehe § 6 Abs. 9) ist der Kleingarten an den Verein in einem ordnungsgemäßer Bewirtschaftung entsprechenden Zustand zurückzugeben. Das Mitglied ist nicht berechtigt, über den Garten zu verfügen.
2. Der Betroffene hat Anspruch auf angemessene Entschädigung nach Maßgabe der kleingartenrechtlichen Richtlinien. Die Entschädigung wird bei Vergabe des Kleingartens an ein anderes Mitglied fällig. Ist die Vergabe des Kleingartens nicht innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses möglich, kann der betroffene Bewerber benennen, welche die Voraussetzungen des § 3 erfüllen.

Nicht zu entschädigen sind ohne Genehmigung errichtete Baulichkeiten sowie die nicht den kleingartenrechtlichen Richtlinien entsprechenden Anpflanzungen. Diese sind vom Betroffenen oder auf dessen Kosten zu entfernen.

## § 18

### **Nutzung des Kleingartens**

1. Das Mitglied ist verpflichtet, den ihm überlassenen Kleingarten durch gemischten Anbau von Gemüse, Obst, Beeren- und Zierpflanzen zu nutzen. Anbau einseitiger Kulturen sowie ausschließliche Nutzung als Ziergarten sind unzulässig.
2. Bei der Bewirtschaftung des Kleingartens ist auf die Kulturen in benachbarten Gärten Rücksicht zu nehmen. Anpflanzungen hochstämmiger Bäume sind grundsätzlich unzulässig; lediglich als Schattenspender für den Laubenvor- bzw. Sitzplatz kann ein hochstämmiger Obstbaum entsprechend dem für die Kleingartenanlage maßgebenden Bepflanzungsplan gesetzt werden.  
Äste und Zweige dürfen nicht störend oder schädigend in benachbarte Gärten hineinragen oder die Begehbarkeit der Gartenwege beschränken. Durch die Anpflanzungen von Bäumen, Beeren- und Ziersträuchern darf die Nutzung des Nachbargartens nicht eingeschränkt werden.
3. Der Kleingarten ist so zu gestalten, dass der Gesamteindruck der Kleingartenanlage nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind Einrichtungen wie Kompostbehälter, Wasserspeicher so anzulegen, dass niemand gefährdet oder der Nachbar belästigt wird.
4. Den vom Verein im Rahmen gesetzlicher Vorschriften getroffenen Anordnungen zur Bekämpfung von Schädlingen und Unkraut ist fristgerecht Folge zu leisten. Das Mitglied hat sich an den Kosten gemeinsamer Maßnahmen zu beteiligen.

5. Das Halten von Tieren im Kleingarten sowie die Inanspruchnahme des Kleingartens zu Wohnzwecken ist ebenso unzulässig wie vollständige oder teilweise Überlassung an Dritte.

## **§ 19**

### **Bauliche Anlagen**

1. Bauliche Anlagen, insbesondere Lauben und Einfriedungen sowie Veränderungen derartiger Anlagen dürfen ungeachtet bauaufsichtlicher Vorschriften in Kleingärten nur nach vorheriger Genehmigung (Zustimmung) der zuständigen Behörde und unter Beachtung etwaiger Laubenbaurichtlinien nur an den im Gartenplan jeweils festgelegten Plätzen errichtet werden.
2. Zugelassene bauliche Anlagen sind ordnungsgemäß zu unterhalten. Insbesondere dürfen Farbanstrich weder das Bild des Einzelgartens noch das der Gesamtanlage stören.
3. Verstöße gegen Absatz 1 und 2 können Ausschlussgrund gemäß § 6 Abs. 4 sein.

## **§ 20**

### **Gemeinschaftliche Anlagen und Einrichtungen**

1. Alle der gemeinschaftlichen Nutzung dienenden Anlagen und Einrichtungen, insbesondere die Umfriedung der Kleingartenanlage, deren Tore, Wege, Gebäude, Lager- und Sammelplätze, sind pfleglich zu behandeln. Jedes Mitglied ist verpflichtet, von ihm oder Dritten an solchen Gemeinschaftsanlagen oder Gemeinschaftseinrichtungen verursachte Schäden dem Kleingärtnerverein unverzüglich zu melden und zu ersetzen.
2. Die Benutzung von Parkplätzen sowie Kinderspielplätzen erfolgt auf eigene Gefahr.

## **§ 21**

### **Wegebenutzung und Unterhaltung**

1. Das Befahren der Wege in der Gartenanlage mit Kraftfahrzeugen aller Art ist nicht erlaubt. In besonderen Fällen können Ausnahmen gestattet werden.
2. Die Wege der Kleingartenanlage sind von den Inhabern der angrenzenden Gärten jeweils bis zur Weg Mitte in Ordnung zu halten.
3. Die Pflege und Unterhaltung des Begleitgrüns an den Wegen, einschließlich vorhandener Hecken, obliegt den Inhabern der angrenzenden Gärten, soweit keine anderweitige Regelung besteht. Das gilt hinsichtlich bestehender Spiel- und Parkplätze sowie der äußeren Einfriedung der Anlage.

## § 22

### **Wasserversorgungsanlage**

1. Eine vereinseigene Wasserversorgung ist pfleglich zu behandeln. Wasser ist sparsam zu verbrauchen. Bei etwaigem Missbrauch ist der Kleingärtnerverein berechtigt, für das verursachende Mitglied die Benutzung dieser Gemeinschaftsanlage zu sperren.
2. Während der Frostperiode wird die Wasserversorgungsanlage abgestellt.
3. Der Verein ist berechtigt, besondere Bestimmungen über den Ein- und Ausbau sowie das Ablesen des Wasserverbrauchs zu erlassen.

## § 23

### **Abfallbeseitigung**

1. Gartenabfälle sind, soweit geeignet, in den Einzelgärten zu Kompost zu verarbeiten.
2. Sonstige Abfälle sind nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu beseitigen.

## § 24

### **Allgemeine Ordnung**

1. Der Kleingärtner, seine Angehörigen und Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie das Gemeinschaftsleben in der Kleingartenanlage stören oder beeinträchtigen könnte. Insbesondere sind zu unterlassen: lautes Musizieren, Schießen, Lärmen sowie dem Frieden in der Kleingartenanlage abträgliche Handlungen.
2. Einzelgärten unterliegen dem Besitzschutz. Mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben betraute Personen ist der Zutritt zum Garten jedoch erlaubt, insbesondere zur Abwendung von Gefahren, zur Schädlingsbekämpfung und zur Kontrolle von Messeinrichtungen.
3. Hunde sind auf den Wegen der Gartenanlage angeleint zu führen.
4. Die Kleingartenanlage ist tagsüber für den öffentlichen Fußgängerverkehr offen zu halten.
5. Der Betrieb von Geräten oder Maschinen mit Verbrennungsmotoren ist genehmigungspflichtig.

## § 25

### **Sonstige Bestimmungen**

Generalpachtvertrag und Gartenordnung werden anerkannt.

## § 26

### **Schlussbestimmungen**

1. Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins. Für alle aus dieser Satzung herzuleitenden Ansprüche ist, sofern kein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist, die Zuständigkeit des Amtsgerichts am Sitz des Vereins gegeben.
2. Diese geänderte Satzung ist in der Jahreshaupt-/Mitgliederversammlung vom 20. März 2002 beschlossen worden. Sie gilt mit dem Tage der Anerkennung durch das Amtsgericht.

Essen, 12. März 2013

